

Hinweise an Bildungsträger

Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung

1. Grundlagen

Grundlage der Fortbildungspflicht für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) sowie der Weiterbildungspflicht für Hochschulabsolventen ist das Baukammergesetz (BauKaG) und die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz (DVO).

In der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW werden die Vorgaben des Baukammergesetzes und der DVO konkretisiert.

Die Gesetzesvorlagen können auf der Internetseite der AKNW eingesehen werden:
<http://www.aknw.de/mitglieder/berufspraxis/gesetze-verordnungen/index.htm>

2. Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung

Das Baukammergesetz sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW unterscheiden zwischen der Fortbildung für Mitglieder der AKNW sowie der Weiterbildung für Hochschulabsolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW anstreben.

- Fortbildung für Mitglieder der AKNW

Mitglieder der AKNW sind die nordrhein-westfälischen Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Der Umfang der Fortbildung für Mitglieder der AKNW richtet sich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr sind mindestens 8 Unterrichtsstunden zu 45 Min. nachzuweisen.

Als Fortbildung wird die ständige Aktualisierung des berufsspezifischen Wissens der Mitglieder der AKNW verstanden. Die Fortbildungspflicht der Mitglieder soll dem hohen Maß an Verantwortung für die Öffentlichkeit Rechnung tragen und insbesondere dem Verbraucherschutz dienen.

Die Themen der nachzuweisenden Fortbildung ergeben sich aus einem Katalog der Anlage 1 zur Fort- und Weiterbildungsordnung.

- Weiterbildung für Hochschulabsolventen

Personen, die mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einer der Fachrichtungen nach einem vorgegebenen praktischen Tätigkeitszeitraum die Eintragung in der AKNW anstreben, müssen während dieser praktischen Tätigkeit Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 80 Unterrichtsstunden zu 45 Min. wahrnehmen.

Als Weiterbildung wird die Vorbereitung auf die komplexe praktische Tätigkeit der Kammermitglieder der AKNW verstanden. Das im Studium erworbene Wissen soll insbesondere in Bezug auf die Berufsausübung innerhalb der originären Aufgaben der einzelnen Fachrichtungen praxisnah vertieft und erweitert werden.

Der Katalog der DVO und der Fort- und Weiterbildungsordnung grenzt dabei die während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu vertiefenden Themen der einzelnen Fachrichtungen ein.

Die Themen der nachzuweisenden Weiterbildung ergeben sich aus dem Katalog der Anlage 2 zur Fort- und Weiterbildungsordnung.

Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen müssen vor ihrer Durchführung von der AKNW anerkannt werden. Bei der Beantragung einer Anerkennung ist die Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung gesondert zu beachten. Eine Veranstaltung, die als Fortbildung für Mitglieder der AKNW, die über ein hohes Maß an Berufserfahrung verfügen, konzipiert ist, kann sich grundsätzlich nicht auch als Weiterbildungsveranstaltung an Hochschulabsolventen richten, die sich noch am Anfang ihrer Berufsausübung befinden. In gleicher Weise kann es sich bei Weiterbildungsveranstaltungen als praxisnahe Grundlagenvermittlung für Hochschulabsolventen nicht um Fortbildung für Mitglieder der AKNW handeln.

3. Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder der AKNW

Als Fortbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW zuordnen lassen.

Als Fortbildung in vollem Umfang anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Seminarcharakter überwiegt (z.B. in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops). Im Anerkennungsantrag ist die Vermittlungs- und Dialogform der Veranstaltung zu beschreiben.

Als Fortbildung in Teilen anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Vortragscharakter überwiegt (z.B. in Form von einzelnen oder aufeinanderfolgenden Kurzvorträgen, Werkberichten, Exkursionen, Kongressen). Veranstaltungen dieser Art können zur Hälfte der Zeit bis maximal 4 Stunden pro Tag, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis maximal 8 Unterrichtsstunden anerkannt werden. Dies gilt auch für Fortbildungen gewerblicher Veranstalter, die einen Firmen-/Produktbezug aufweisen.

Nicht als Fortbildung anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben
- die nicht der Fortbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind
- bei denen die Berufsgruppe der Architekten nicht im Vordergrund steht
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen
- die sich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen, die als Fortbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung einen externen Teilnehmer zu entsenden. Bei E-Learning-Angeboten muss der Veranstalter die persönliche Teilnahme des Mitglieds sicherstellen.

4. Anerkennungsfähigkeit einer Weiterbildungsveranstaltung für Hochschulabsolventen

Als Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen und praxisnahen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW zuordnen lassen bzw. vergleichbar sind mit den Inhalten der Weiterbildungsveranstaltungen der Akademie der AKNW gGmbH.

Als Weiterbildung in vollem Umfang anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Seminarcharakter überwiegt (z.B. in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops). Im Anerkennungsantrag ist die Vermittlungs- und Dialogform der Veranstaltung zu beschreiben.

Als Weiterbildung in Teilen anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- bei denen der Vortragscharakter überwiegt (z.B. in Form von einzelnen oder aufeinanderfolgenden Kurzvorträgen). Veranstaltungen dieser Art können zur Hälfte der Zeit bis maximal 4, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis maximal 8 Unterrichtsstunden anerkannt werden.

Nicht als Weiterbildung anererkennungsfähig sind Veranstaltungen

- die nicht der berufsspezifischen, praktischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben
- die nicht auf das originäre Berufsbild vorbereiten, wie Aufbaustudiengänge, Sachverständigenausbildungen oder auf eine besondere Berufsspezialisierung zielende Lehrgänge
- die nicht der Weiterbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind
- bei denen die Zielgruppe der Hochschulabsolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW beabsichtigen, nicht im Vordergrund steht
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen
- die sich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen, die als Weiterbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung einen externen Teilnehmer zu entsenden. Bei E-Learning-Angeboten muss der Veranstalter die persönliche Teilnahme des Hochschulabsolventen sicherstellen.
- in Form von Werkvorträgen oder Exkursionen

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung ist durch den Bildungsträger/Veranstalter zu beantragen. Die individuelle Antragstellung durch Mitglieder/ Hochschulabsolventen ist nicht möglich.

Der Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung mit einem Antragsformular zu stellen, das auf der Internetseite der AKNW heruntergeladen werden kann:

<http://www.aknw.de/fortbildung/bildungstraeger.htm>

Es wird gebeten, den Antrag ca. zwölf Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Diese Frist soll auch sicherstellen, dass der Bildungsträger frühzeitig in seinen Veröffentlichungen auf die Anerkennung hinweisen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen.

Eine Anerkennung ist nur für Einzelveranstaltungen möglich, bei denen Datum und Veranstaltungsort verbindlich feststehen. Eine pauschale Anerkennung von Angeboten oder Bildungsträgern ist nicht vorgesehen.

Auf dem Antragsformular sind Angaben zum Umfang der Gesamtveranstaltung in Unterrichtsstunden zu 45 Min. vorzunehmen. Es werden nur volle Unterrichtsstunden anerkannt, angebrochene Stunden werden abgerundet. Pausen, Begrüßungen oder Inhalte, die nicht fortbildungsrelevant sind, bleiben außer Betracht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist außerdem anzugeben, ob es sich an den Veranstaltungstagen um eine identische Teilnehmergruppe handelt oder ob eine Teilnahme an ausgewählten Tagen möglich ist. In diesem Fall werden die Tage als Einzelveranstaltungen betrachtet (s. auch Bearbeitungsgebühr)

Die Anlagen 1 und 2 der Fort- und Weiterbildungsordnung geben die anerkennungsfähigen Themen der Fort- bzw. Weiterbildung getrennt nach den Tätigkeitsbereichen und Aufgabenstellungen der einzelnen Fachrichtungen wieder. Der Fortbildungsträger muss anhand dieser Themen im Antrag begründen, für welche Fachrichtung/en seine Veranstaltung vorgesehen ist.

Informationen über die Berufsbilder der einzelnen Fachrichtungen hält die Internetseite der AKNW bereit: http://www.aknw.de/wir_ueber_uns/berufsbild/index.htm

6. Verfahren nach Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung

- Anerkennungsschreiben

Nach erfolgter Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung durch die AKNW erhält der Veranstalter ein Anerkennungsschreiben, in dem die Kriterien der Anerkennung wiedergegeben werden (Anerkennung als Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung, Fachrichtungen, Anerkennungsumfang, Registriernummer der AKNW).

- Teilnahmebescheinigung

Der Veranstalter einer als Fort- bzw. Weiterbildung anerkannten Veranstaltung ist verpflichtet, den Teilnehmern einen Nachweis über deren Teilnahme auszuhändigen, sofern es sich um Mitglieder der AKNW bzw. um Hochschulabsolventen handelt, die eine Mitgliedschaft beabsichtigen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Veranstalter verantwortlich, dies gilt insbesondere für Kontrolle der Anwesenheit.

In der Teilnahmebescheinigung sind neben Veranstaltungstitel, Datum und Ort zusätzlich Angaben zu den von der AKNW erteilten Anerkennungskriterien erforderlich. Diese sind dem Anerkennungsschreiben zu entnehmen.

Das Muster einer Teilnahmebescheinigung kann auf Wunsch in digitaler Form angefordert oder aber auf der Internetseite der AKNW heruntergeladen werden.

<http://www.aknw.de/fortbildung/bildungstraeger.htm>

- Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung einer Anerkennung wird entsprechend Gebührenstelle 3a der Gebührenordnung der AKNW je Veranstaltung eine Gebühr von 75 EUR, bei vereinfachtem Anerkennungsverfahren von 45 bis 75 EUR erhoben.

Soll eine bereits anerkannte Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt identisch (bzgl. Inhalt, Ablauf, Referenten) wiederholt werden, muss eine neue Registriernummer beantragt werden. Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars beträgt 10 EUR.

Der Veranstalter erhält mit dem Anerkennungsschreiben einen entsprechenden Gebührenbescheid.

- **Veröffentlichung**

Auf die Anerkennung sollte in den Publikationen des Veranstalters hingewiesen werden, z.B. in folgender Form:

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Fortbildung für Mitglieder der AKNW in den (Fachrichtungen) mit (x) Unterrichtsstunden.

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Weiterbildung für Hochschulabsolventen in den (Fachrichtungen) mit (x) Unterrichtsstunden.

Die anerkannte Veranstaltung kann vom Bildungsträger selbst auf der Internetseite der AKNW eingestellt werden: http://www.aknw.de/aktuell/veranstaltungen/weitere_fortbildung.phtml

Eine Veröffentlichung vor schriftlicher Erteilung der Anerkennung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung für ein anderes Veranstaltungsdatum bereits vorlag. Bei Wiederholung einer Veranstaltung ist ein erneuter Antrag auf Anerkennung zu stellen (s. auch Bearbeitungsgebühr).

7. Ansprechpartner

Für Rücksprachen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AKNW zur Verfügung.

Juristische Fragen:

Assessor jur. J. Hoffmüller, Geschäftsführer der AKNW 0211/49 67 –37

Fachlich-inhaltliche Angelegenheiten:

Julia Mikolaschek, Abteilung Architektur und Technik 0211/49 67 –18
Herbert Lintz, Abteilung Architektur und Technik 0211/49 67 –26